

# Interessengemeinschaft Priwall-Fährtarife

bestehend aus

Gemeinschaft der Priwallbewohner e.V.,  
Berufsbildungsstätte Travemünde, ROSENHOF,  
und  
Verein der Priwall-Wochenendhausbesitzer e.V.

6. Januar 2009

An  
alle Bürgerschaftsfraktionen der Hansestadt Lübeck

## Priwall-Fährtarife

- Fortsetzung der Gespräche

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 14.12.2008 haben wir alle Fraktionsvorsitzenden o.V.i.A. schon zu einem Gespräch auf dem Priwall (Rosenhof) eingeladen. Als Termin des Gesprächs der Interessengemeinschaft gemeinsam mit allen Fraktionen haben wir einen Mittwoch, jeweils 19.00 Uhr, vorgeschlagen, entweder den 7., 14. oder 21. Januar 2009. Um Antwort wurde gebeten.

### 1. Lasten gerecht verteilen

Es geht es uns um Nutzungskonzepte und Priwall-Fährtarife, die auf Dauer angelegt sind. Denn es ist u.E. zu befürchten, dass die Stadtverkehr Lübeck GmbH (SL) weitere Fährtariferhöhungen schon im Herbst 2009 fordert, wie sich aus den öffentlich bekanntgemachten Beschlüssen des Aufsichtsrates ergibt. Der von der SPD-Bürgerschaftsfraktion (Antwort des Herrn Pluschkell vom 21.11.2008) propagierte Grundsatz, „**Lasten der Sanierung gerecht auf mehrere Schultern zu verteilen**“, **muss als Richtlinie auch für alle Priwall-Fährtariferhöhungen verankert** und verbindlich für die Stadtverkehr Lübeck GmbH / LVG geregelt werden. Es geht nicht an, dass Fährtarife für bestimmte Personengruppen um 87,5 Prozent erhöht werden, alle anderen Tarife aber nur um durchschnittlich 4,5 Prozent. Um solche willkürlich und beliebig geltend gemachten Forderungen in Zukunft und auf Dauer abzuwenden, bitten wir, die Besprechungen mit uns fortzusetzen.

### 2. Monopolstellung der SL / LVG

Die SL nutzt nach unserem Dafürhalten ihre Monopolstellung, die sie objektiv und zweifelsohne im Bereich des ÖPNV, zu dem u.A.n. sachlich auch der Fährbetrieb gehört, ziemlich willkürlich und sozial ungemessen aus. Begründend verweisen wir auf unseren bisherigen Vortrag und die nachfolgenden Ausführungen.

Der BUNDESGERICHTSHOF hat in seinem Beschluss vom 10.12.2008 (KVR 2/08) bestimmt: „*Preisgestaltung der Gasversorger unterliegt kartellrechtlicher Missbrauchskontrolle.*“ Er hat entschieden, ... „*dass ein örtlicher Erdgasversorger in seinem angestammten Versorgungsgebiet eine marktbeherrschende Stellung*



*innehat und daher bei der Gestaltung seiner Endverbraucherpreise der Missbrauchsaufsicht der Kartellbehörden unterliegt.“ (Anm. # 1)*

Diese Rechtsgrundsätze gelten mit Sicherheit auch für die Stadtwerke Lübeck als Anbieter von Gas, Wasser und Strom, aber analog auch für die Müllabfuhr und den ÖPNV und die Fähren. Denn auch hier haben SL / LVG zweifelsohne im *angestammten Versorgungsgebiet eine marktbeherrschende Monopolstellung* inne. Wir hoffen und vertrauen darauf, dass als Besprechungsergebnis nicht die Kartellbehörden als Missbrauchsaufsichtsinstanz in Anspruch genommen werden muss.

### **3. Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG**

Das Bundesverfassungsgericht hat am 9.12.2008 in einem Urteil zu den „*Anforderungen an den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG*“ u.a. entschieden: Dabei geht es zwar um die sog. „Pendlerpauschale“ und die unterschiedliche Belastung und Leistungsfähigkeit des Bürgers nach dem Einkommensteuergesetz. Wir sind der Ansicht, dass die Rechtsgrundsätze dieses Bundesverfassungsgerichtsurteils aber auch sinngemäß zu gelten haben für die Nutzer der Fähre und die unterschiedlichen Personengruppen der Nutzer. Das trifft u.E. insbesondere zu auf den unter Ziff. 2 bestimmten Rechtsgrundsatz zu:

*„Das im fast ausschließlich angeführte Ziel der kann trotz aller auch verfassungsrechtlichen Dringlichkeit für sich allein genommen die Neuregelung nicht rechtfertigen, denn es geht bei der Abgrenzung der steuerlichen Bemessungsgrundlage um die gerechte Verteilung von Steuerlasten. Hierfür kann die staatliche Einnahmevermehrung jedoch kein Richtmaß bieten, denn diesem Ziel dient jede, auch eine willkürliche Mehrbelastung.“ (Anm. # 2)*

Diese Grundsatzentscheidung trifft auch analog zu auf die Priwall-Fährtarife:

Statt *Gesetzgebungsverfahren* ist einzusetzen „*Tariferhöhungsverfahren*“ von Stadtverkehr Lübeck und Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck“. Die *Haushalts-Konsolidierung allein und für sich genommen* kann aus den Entscheidungsgründen des Bundesverfassungsgerichtsurteils weder für SL / LVG noch für die Hansestadt Lübeck die Neuregelung der Priwall-Fährtarife nicht rechtfertigen. Bei der Abgrenzung „*Bemessungsgrundlagen um die gerechte Verteilung*“ von (Steuer- bzw. Investitions-) Lasten kann die staatliche Einnahmevermehrung auch kein Richtmaß bieten. Denn diesem Ziel dient jede, nach der BVerfG-Entscheidung auch eine willkürliche Mehrbelastung. Genau das trifft auf die geplante und teilweise auch schon jetzt verkündete Erhöhung der Pkw-Jahreskarte von 336 auf 436 Euro zu.

Deshalb wird gebeten, unsere Einladung alsbald und noch vor der nächsten Bürgerschaftssitzung mit dem Tagesordnungspunkt „Priwall-Fährtarife“ anzunehmen und einen Besprechungstermin vorzuschlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Richtigkeit und verantwortlich

Verein der Priwall-Wochenendhausbesitzer e.V.

*Ulrich Klemplin*

# 1: BGH-Pressmitteilung Nr. 231 vom 10.12.2008, <http://juris.bundesgerichtshof.de>

# 2: BVerfG-Pressmitteilung Nr. 103 v. 9.12.2008,

<http://www.bundesverfassungsgericht.de> .